

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

do. GZ: 2023-0.861.652

per E-Mail
st2@bmk.gv.at

per ELAK
an die Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2024-0.046.775

Legistik und Recht; Fremdlegistik

Entwurf einer 35. StVO-Novelle - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Zu Z 3 – § 38 Abs 6a:

Der Umstand, dass es künftig Ampelregelungen mit und ohne Grünblinkphase geben kann, könnte zu Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmern führen, was wiederum der Verkehrssicherheit abträglich wäre. Die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angeführten „*wissenschaftlichen Versuche zur Vermeidung von Stau auf Zufahrten auf Autobahnen*“ bleiben unklar. Weder wird dargelegt, welcher Art die Versuche waren, noch, ob daraus ausschließlich Schlüsse in Bezug auf Autobahnzubringer oder allgemein auf das Straßennetz gezogen werden können. Es wird angeregt, präzisierend auf das oa. einzugehen.

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Zu Z 4 – § 43 Abs. 2:

Nunmehr soll bei der Erlassung von Verordnungen gem. Abs 2 nur mehr auf den angestrebten Zweck und auf die Verkehrserfordernisse Bedacht genommen werden. Gänzlich entfallen ist die Berücksichtigung der Bedeutung der Verkehrsbeziehungen. Nach den Erläuterungen soll eine schwer durchführbare Interessenabwägung vermieden werden und ausschließlich auf den Zweck und die Verkehrserfordernisse abgestellt werden. Der Verordnungsgeber müsse sich mit diesen Aspekten bewusst auseinandersetzen und dürfe sie nicht außer Acht lassen.

Hierzu ist zu bemerken, dass Verkehrsbeziehungen und Verkehrserfordernisse prinzipiell gänzlich unterschiedliche Bereiche darstellen: Während es bei den „*Verkehrsbeziehungen*“ auf die Bedeutung einer Straße mit öffentlichem Verkehr nach ihrer Verkehrsfrequenz, der Art des auf ihr stattfindenden Verkehrs (zB Schwerverkehr, PKW-Verkehr, Motorrad-Verkehr) und ihrer lokalen, regionalen oder überregionalen (zB landesübergreifenden) Benützung ankommt, behandeln die „*Verkehrserfordernisse*“ die Bedeutung einer Straße mit öffentlichem Verkehr für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, wobei je nach Art des Transportes auch die Verlagerung dieses Verkehrs auf die Schiene oder das Schiff ins Kalkül zu ziehen ist (vgl. Pürstl, StVO16 (2023) § 43 Anm 26 und 27).

Die Gründe, weswegen eine Interessenabwägung im Hinblick auf die Verkehrsbeziehungen schwerer durchführbar sein soll als eine bewusste Auseinandersetzung mit Fragen der Verkehrserfordernisse, insbesondere ob Transporte auf alternative Verkehrsträger verlagerbar sind, erschließt sich den Erläuterungen nicht und ist auch nicht nachvollziehbar. In jedem Fall erscheint die Berücksichtigung der Verkehrsfrequenz bei einer Beurteilung, ob Maßnahmen gem. § 42 Abs. 2 StVO 1960 erforderlich und tunlich sind, unabdingbar.

Zu Z 6 – § 44b Abs. 5:

Im Hinblick auf allenfalls notwendige verkehrspolizeiliche Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei einer Verständigung der Behörde erst nach Ablauf von 24 Stunden eine dem Verkehrsfluss und der Verkehrssicherheit abträgliche zeitliche

Verzögerung entsteht, wäre eine Verständigung der Behörde bereits mit Beginn der Maßnahme überlegenswert.

Zu Z 9 – § 94c Abs. 3 2. Satz:

Die Übertragung der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gem. § 98b kann laut Gesetzestext hinsichtlich aller oder einzelner Straßen erfolgen. Diesbezüglich findet keine Unterscheidung zwischen den Straßenerhaltern statt. In den Erläuterungen zum betreffenden Paragraphen wird jedoch die Übertragung auf Gemeindestraßen eingeschränkt. Es wird angeregt, dass diese einschränkende Formulierung in den Erläuterungen aufgehoben wird.

Zu Z 9 – § 94c Abs. 3:

Es ist befürchten, dass viele der auf Grund von vermehrten Geschwindigkeitsüberwachungen im übertragenen Wirkungsbereich einer Gemeinde resultierenden Strafverfahren, insbesondere im Umland von Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, in Anwendung des § 29a VStG an die Landespolizeidirektionen als Strafbehörde übertragen werden.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung des § 95 Abs. 1a StVO dahingehend zu ändern, dass im Falle punktueller Geschwindigkeitsüberwachungen gem. § 98b StVO im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde iSd § 94c StVO keine Übertragung von Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des § 29a VStG an die Landespolizeidirektion möglich ist.

Dies könnte beispielsweise durch folgende Ergänzung realisiert werden:

In § 95 Abs. 1a wird nach der Wortfolge *„sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung“* die Wortfolge *„und der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98b im übertragenen Wirkungsbereich (§ 94c) einer Gemeinde“* eingefügt.

Außerhalb der Begutachtung:

Es darf angeregt werden, dass die 35. StVO-Novelle dazu genutzt wird, die Bestimmungen über das Fahren mit e-Scootern zu überarbeiten. Im polizeilichen Vollzug bestehen diesbezüglich regelmäßig Rechtsunsicherheiten, wie insbesondere hinsichtlich der Frage der Fahrzeugeigenschaft.

13. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

